

Vertrages gewährt werden. Die Wechsel sind vom Kreditnehmer zu akzeptieren, vom kreditgebenden Kommissionär auszustellen und von diesem sowie dem B.V. zu girieren. Die Diskontierung erfolgt bei Bedarf durch den kreditgebenden Kommissionär.

Es herrscht Einverständnis zwischen dem B.V. und dem B.L.K. darüber, daß die Girierung dieser Wechsel durch den B.V. hauptsächlich dem Zwecke dient, diese Wechsel zu einem durch den Kommissionär möglichst direkt bei der Reichsbank diskontfähigen Papier zu machen.

Unbeschadet der durch die Girierung dieser Wechsel dem B.V. nicht nur Dritten, sondern auch dem mitgirierenden Kommissionär gegenüber entstehenden 100prozentigen wechselfähigen Haftung, besteht Einverständnis zwischen dem B.V. und den betreffenden Mitgliedern des B.L.K. darüber, daß der B.V. auch wechselfähig nur in Höhe der in § 1 b übernommenen Verpflichtung nach dem in § 5 geschilderten Abrechnungsverfahren in Anspruch genommen werden darf. Der Kommissionär ist daher dem B.V. ersatzpflichtig, falls dieser von einem Dritten über die von ihm übernommene Verpflichtung hinaus aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden sollte.

§ 3.

Für diese in Wechselform gewährten, zu möglichst günstiger Diskontierung geeigneten, unter Sicherstellung durch den Kreditnehmer und unter der besonderen Garantie des B.V. liegenden **Sonderkredite** darf der den Kredit gewährende Kommissionär dem Kreditnehmer nicht mehr als 1% über dem jeweiligen Reichsbankdiskont an Zinsen p. a. und nicht mehr als ¼% Provision für jeden angefangenen Monat auf den Kreditbetrag rechnen. Zinsen und Provision sind vom Wechselbetrage bei der Auszahlung vom Kreditgeber abzuziehen.

Der B.V. übernimmt die Garantie gemäß § 1, Punkt b, kostenfrei.

§ 4.

Zwecks Erhalt eines solchen Sonderkredits ist es erforderlich, daß der kreditnehmende Kommittent, der zugleich Mitglied des B.V. sein muß, sich mit einem Antrage (Formblatt I) an seinen Kommissionär wendet und diesem Antrage Vorschläge zur Sicherstellung des Kredites beifügt. Soll die Sicherung in Form der Abtretung von Außenständen erfolgen, so sind hierfür Formblätter laut Anlage II und III zu verwenden. Diese Formblätter I, II und III sind beim Kommissionär erhältlich. Der Wortlaut dieser Formblätter kann von den beiden B.V.-Mitgliedern der Kreditkommission im Einvernehmen mit dem B.L.K. nach Bedarf abgeändert werden, insoweit solche Änderungen dem Inhalt dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen und die Kreditfähigkeit nicht gefährden. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes des B.V. ist nachträglich einzuholen.

Der Kommissionär hat den Antrag unverzüglich einer im B.V. tagenden **Kredit-Kommission** zur Entscheidung zu unterbreiten. Diese Kommission besteht aus zwei vom Vorstande des B.V. ernannten Herren (bzw. deren Stellvertretern), sowie einem von dem zur Kreditgabe aufgeforderten Kommissionär entsandten Vertreter.

Diese aus drei Herren bestehende Kredit-Kommission hat die vorliegenden Gesuche »kommissionärweise« zu bearbeiten, so daß der Vertreter jedes Kommissionsgeschäftes, der jeweilig nur bei der Beratung der seine Firma betreffenden Fälle mitzuwirken hat, tunlichst schnell seine Anträge erledigt erhält.

Ein Kreditgesuch gilt zu den in diesem Vertrage festgelegten Bedingungen dann als genehmigt, wenn mindestens ein Vertreter des B.V. und der Vertreter des betr. Kommissionärs zustimmt.

Der betreffende Kommissionär hat sodann das genehmigte Kreditgesuch nebst den dazugehörigen, auf seine Firma ausgestellten Sicherungen in Verwahrung zu nehmen. Er hat das über die genehmigte Kreditsumme lautende Akzept vom Kreditnehmer einzuholen, dem B.V. zur Girierung vorzulegen, es sodann zum Diskont zu übernehmen und dem Kreditnehmer den Gegenwert nach Abzug von Zinsen und Provision zukommen zu lassen. Er hat

weiter dem Kreditnehmer gegenüber die Verbuchung und Abrechnung sowie alle weitere Korrespondenz und die Abwicklung des ganzen Kreditgeschäftes einschließlich einer etwaigen Prolongation, insbesondere auch gegebenenfalls den Einzug der Sicherheiten durchzuführen.

In der gleichen Weise wie ein ursprüngliches Kreditgesuch sind seitens der Kredit-Kommission auch die vorliegenden Prolongationswünsche, oder die zu einem späteren Zeitpunkt erneuerten Gesuche, soweit beide gemäß § 2 zulässig sind, zu behandeln.

§ 5.

Honoriert der Kreditnehmer einen der für den Sonderkredit gegebenen Wechsel bzw. eine gemäß § 2 erfolgte Prolongation nicht ordnungsgemäß, so hat der den Kredit gebende Kommissionär den Wechsel seinerseits einzulösen. Der B.V. ist in diesem Falle verpflichtet, ihm für die Einlösung zunächst — spätere Abrechnung vorbehalten — 50% des Wechselbetrages in bar zur Verfügung zu stellen.

Der Kommissionär ist verpflichtet, sodann unverzüglich die Verwertung und den Einzug der von dem Kreditnehmer gewährten Sicherheiten zu betreiben und der Kredit-Kommission des B.V. auf Wunsch Bericht über die jeweilige Sachlage, gegebenenfalls unter Vorlage sämtlicher Unterlagen, zu erstatten.

Etwaige Ratschläge oder Wünsche der Kredit-Kommission sind von dem den Einzug der Sicherheiten betreibenden Kommissionär tunlichst und pflichtgemäß zu beachten.

Die Einstellung eines als erfolglos zu betrachtenden Einzugsverfahrens kann nach Berichterstattung seitens des betr. Kommissionärs an die Kredit-Kommission von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Nach Abschluß oder Einstellung des Einzugsverfahrens hat der Kommissionär über den betr. einzelnen Kreditfall dem B.V. Rechnung zu legen und ihm denjenigen Betrag zurückzuzahlen, den der B.V. aus der Differenz zwischen der von ihm bereits nach § 5 Abs. 1 geleisteten 50prozentigen Zuzahlung zur Wechseleinlösung und der gemäß § 1 Punkt b übernommenen Garantie etwa zu beanspruchen hat.

Zinsen für solche zu hohen Vorausleistungen stehen dem B.V. nicht zu, dagegen darf der Kommissionär dem B.V. weder Spejen für die von ihm geleistete Arbeit des Kredit- und Einzugsverfahrens, noch Zinsen für die nicht durch Zahlung des B.V. gemäß § 5 Abs. 1 gedeckte Hälfte der Forderung berechnen. An etwaigen beim Kredit- oder Einzugsverfahren entstehenden Anwalts- oder Gerichtskosten ist der B.V. jedoch mit 50% beteiligt.

§ 6.

Der B.V. ist verpflichtet, genau Buch zu führen:

- über die von ihm für diese Sonderkredite girierten Wechsel;
- über seine Inanspruchnahme hieraus durch die einzelnen Kommissionäre gemäß § 5 Abs. 1;
- über die sich nach § 5 Abs. 5 und 6 später ergebenden Abrechnungen mit den einzelnen Kommissionären.

Die gleiche Verpflichtung zu dieser Buchführung trifft jeden einzelnen Kommissionär.

Die Buchführung des B.V. ist »kommissionärweise« einzurichten. Möglichst monatlich hat eine Abstimmung zwischen der Buchführung des B.V. und der der einzelnen Kommissionäre stattzufinden.

§ 7.

Dieser Vertrag kann von jedem der beiden Vertragschließenden jederzeit, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1933, täglich fristlos gekündigt werden. Die Kündigung hat im eingeschriebenen Briefe zu erfolgen.

Nach Eingang einer solchen Kündigung können neue Sonderkredite auf Grund dieses Vertrages nicht mehr bewilligt werden. Die Abwicklung der laufenden Sonderkredite hat jedoch sinngemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages weiter zu erfolgen, insbesondere darf die Kredit-Kommission vor erfolgter Abwicklung der alten Sonderkredite ihre Tätigkeit nicht einstellen.